

841 K 8/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Dezember 2025, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Saal 202 A, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Harheim Blatt 3219 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Harheim	1	93/1	Gebäude- und Freifläche, Tempelgasse 9 + Reginastr. 1a	417

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 20.04.2024.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1.000.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bürogebäude, Einfamilienhaus mit 5 PKW-Stellplätzen

Bürogebäude bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss:

- Baujahr: 2000
- Nutzfläche lt. Bauakte ca. 189 m²

Einfamilienhaus bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss (nicht ausgebauter Dachraum):

- Baujahr überwiegend 1955
- Wohnfläche lt. Bauakte ca. 133 m², Nutzfläche lt. Bauakte ca. 35 m²
- Aufteilung: Kellergeschoss bestehend aus Kellerräumen, Flur und Treppenraum; Erdgeschoss bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Flur und WC sowie Treppenraum; Obergeschoss bestehend aus fünf Zimmern, Flur, Treppenraum, Bad mit WC und Terrasse

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **132500802018**.